

Alles rund um das Gehaltssystem bei der BA

Funktionsstufe – was ist das?

Funktionsstufen § 20 TV-BA

Neben dem Festgehalt (§ 17 TV-BA) regelt der TV-BA im § 20 den Erhalt von Funktionsstufen.

Was sind Funktionsstufen?

Grundsätzlich gilt: Beschäftigte erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen als weiteren Gehaltsbestandteil monatlich eine oder mehrere reversible Funktionsstufe/n. Funktionsstufen dienen dazu, die Wahrnehmung zusätzlich übertragener Aufgaben bzw. Funktionen sowie besondere Schwierigkeitsgrade oder eine – geschäftspolitisch zugewiesene – besondere Bedeutung bestimmter Aufgaben abzugelten.

Unterschieden wird zwischen tätigkeitspezifischen Funktionsstufen und tätigkeitsunabhängigen Funktionsstufen der Stufen 1 und 2.

Wo steht, ob und wofür Funktionsstufen gezahlt werden?

Die Voraussetzungen, nach denen die jeweilige Funktionsstufe gezahlt wird, sind für tätigkeitspezifische Funktionsstufen in den Anlagen 1.1 bis 1.11 TV-BA geregelt. Tätigkeitsspezifische Funktionsstufen werden nach den Kriterien „Komplexität der Aufgabe“, „Grad der Verantwortung“ und „Geschäftspolitische Setzung“ unterschieden. Sie sind entweder dem übertragenen Dienstposten direkt zugeordnet oder eine individuelle schriftliche Übertragung bestimmter Schwerpunktaufgaben auf dem Dienstposten löst den Erhalt einer Funktionsstufe aus.

In der Anlage 2 zum TV-BA sind die Voraussetzungen für tätigkeitsunabhängige Funktionsstufen geregelt.

Tätigkeitsunabhängige Funktionsstufen gibt es z.B. für die zusätzliche Übertragung der Aufgabe „IT-Fachbetreuung“, „Abwesenheitsvertretung“, „Ansprechpartner/in für den Datenschutz“ etc. neben dem übertragenen Dienstposten.



Einmal Funktionsstufe – immer Funktionsstufe?

Die Funktionsstufen sind also fest gebunden an die schriftliche Übertragung der zum einen originären Aufgabe und/oder zum anderen der zusätzlichen Aufgabe.

Hier kommt dann die Reversibilität zum Tragen. Wird ein neuer Dienstposten schriftlich übertragen, fällt der Anspruch auf die mit dem alten Dienstposten verbundene bisherige tätigkeits- bzw. dienstpostenspezifische Funktionsstufe weg. Sind dem neuen übertragenen Dienstposten Funktionsstufen zugeordnet, dann gelten zum Erhalt von Funktionsstufen die Regularien für tätigkeitspezifische Funktionsstufen. Wird eine zusätzlich übertragene Tätigkeit nicht mehr ausgeübt, geht auch der damit zusammenhängende Anspruch auf diese Funktionsstufe verloren. Das gilt für dienstpostenunabhängige Funktionsstufen und für individuell übertragene Aufgaben, die die Zahlung einer Funktionsstufe auslösten.

Sowohl die Übertragung, als auch der Entzug von Funktionsstufen bedürfen eines dokumentierten Mitarbeitergespräches und lösen eine Mitbestimmungspflicht bei der zuständigen Personalvertretung aus.

Funktionsstufen nach TV-BA - Auswirkungen auf den Übergangsbetrag aus dem TVÜ-BA

Zum 1. Januar 2006 ist der neue Tarifvertrag für die Bundesagentur für Arbeit (TV-BA) in Kraft getreten. Zeitgleich mussten Regelungen geschaffen werden, wie die Beschäftigten der BA vom alten in das neue Tarifrecht überzuleiten sind.

Ergebnis: der TV-BA ersetzt in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der BA in den TV-BA (TVÜ-BA) die vor dem 01. Januar 2006 gültigen Tarifverträge (einschließlich Anlagen) bzw. Tarifvertragsregelungen, soweit im TV-BA oder im TVÜ-BA nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Für wen gilt diese Überleitung?

- alle Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis mit der BA über den 31. Dezember 2005 hinaus fortbestand und die am 1. Januar 2006 unter den Geltungsbereich des TV-BA fielen, für die Dauer ihres ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

Individueller Übergangsbetrag § 7 TVÜ-BA:

Sofern die Überleitung in den TV-BA für Beschäftigte zum 01. Januar 2006 mit einer Verringerung des Entgelts verbunden war, wurde ab dem Zeitpunkt der Überleitung monatlich ein individueller Übergangsbetrag gezahlt. Und dieser individuelle Übergangsbetrag wird sogar dynamisiert, d.h. er erhöht sich um den in den allgemeinen Entgelttrunden bei der BA vereinbarten Prozentsatz.

Bei dem individuellen Übergangsbetrag handelte es sich um die Differenz zwischen dem Entgelt im Kalendermonat vor der Überleitung (Vergleichsentgelt) und dem Festgehalt (§ 17 TV-BA) der maßgeblichen Entwicklungsstufe sowie gegebenenfalls einer Funktionsstufe (§ 20 TV-BA) bzw. einer weiteren Gehaltskomponente (§ 16 Abs. 3 TV-BA).

Beispiel:

Max Mustermann ist seit 01.01.1995 in der AA Listig beschäftigt. Max ist verheiratet und hat eine Tochter. Am 01.01.2006 ist Max in das neue Tarifsystem übergeleitet worden. Damals war er Arbeitsvermittler mit Beratungsaufgaben, sein Bruttogehalt betrug 2.772,41 €. Sein neues Gehalt ab 01.01.2006 wären 2.622 €. Durch die Besitzstandsregelungen erhält Max zum Überleitungszeitpunkt zu seinem neuen Gehalt einen Übergangsbetrag in Höhe von 150,41 €. $2.622\text{€ neues Gehalt} + 150,41\text{€ Übergangsbetrag} = 2.772,41\text{€}$



Individueller Übergangsbetrag und Funktionsstufen:

Grundsätzlich verringert sich der individuelle Übergangsbetrag in entsprechendem Umfang, wenn sich das Festgehalt durch das Aufsteigen in den Entwicklungsstufen in der Tätigkeitsebene erhöht.

Und wenn sich etwas ändert?

Kommt zu dem bisherigen Gehalt durch Wahrnehmung einer entsprechenden Tätigkeit oder der Übertragung einer zusätzlichen Funktion eine Funktionsstufe hinzu, kommt es auch zur Veränderung der Höhe des Übergangsbetrages.

Der individuelle Übergangsbetrag wird dann um 50% der Höhe der Funktionsstufe verringert (TVÜ-BA § 9 Abs. 6). Beispiel TE IV:

Höhe Übergangsbetrag 150,41€, Höhe Funktionsstufe 174,00€ (50% = 87,00€)
 $150,41\text{€ Übergangsbetrag} - 87,00\text{€ (50\% der FS)} = 63,41\text{€}$

Der Übergangsbetrag beträgt dann 63,41€ monatlich.

Wird diese neue Tätigkeit/ Aufgabe nur bis zu einer Dauer von 2 Jahren ausgeübt und dann eine Tätigkeit in der derselben Tätigkeitsebene übertragen, die betragsmäßig der entspricht, die vorher auch wahrgenommen wurde, lebt die ursprüngliche Höhe des Übergangsbetrages wieder auf.

Fällt durch eine neue tarifliche Regelung eine bisher erhaltene Funktionsstufe weg, wird der individuelle Übergangsbetrag wieder um 50% erhöht und auch in diesem Fall lebt die ursprüngliche Höhe des Übergangsbetrages wieder auf.

In beiden Fällen unterbleibt die Erhöhung, wenn der individuelle Übergangsbetrag bereits durch Aufsteigen in den Entwicklungsstufen vollständig abgebaut ist.